

Stand: 12.07.2009

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Unkel

vom 12. Juli 2004

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im Wochen-Kurier für den Bereich der Verbandsgemeinde Unkel.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden im Wochen-Kurier für den Bereich der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln,

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Strasse in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, und zwar

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Strasse in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Hauptausschuss
Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft
Jugend- und Sportausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

Hauptausschuss	*10 Mitglieder und Stellvertreter
Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss	*10 Mitglieder und Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	6 Mitglieder und Stellvertreter
Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft	11 Mitglieder und Stellvertreter
Jugend- und Sportausschuss	10 Mitglieder und Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt; mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Tourismus und Städtepartnerschaft werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter auf Vorschlag des Touristik und Gewerbe Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Geschichtsvereins Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Bürgerstiftung Unkel „Willy-Brandt-Forum“
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Bürgervereins Unkel e.V.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Jugend- und Sportausschusses werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des FC Unkel 80,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Unkel 1910,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Grundschule „Am Sonnenberg“,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Stefan-Andres-Hauptschule.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
4. die Finanzplanung.

Dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss obliegt u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. Bauleitplanung
2. Regionalplanung
3. Entwicklungsvorhaben

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu

- a) Bauvoranfragen,
- b) Bauanträgen

obliegt neben dem Stadtrat dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger ***Aufwendungen oder Auszahlungen** bis zu einem Betrag von 12.500 EUR.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss bzw. dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
4. Dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergaben von bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung gemäß § 4 hierbei nicht dem Stadtbürgermeister obliegt.

*3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31, 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 *Beigeordnete

Die Stadt hat ***zwei Beigeordnete**.

*3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Stadtratssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 5 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 12,50 EUR und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Stadtrates für Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das 2fache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung - Grundbetrag -.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ***Arbeitskreise** des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.
- (2) Die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

* 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) *Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung **wird um 10 % erhöht**.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

* 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 9

Aufwandsentschädigung der *Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche ***Beigeordnete** erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält es ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche ***Beigeordnete** ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche ***Beigeordnete**, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Sechzigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt-/Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

*3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Stadt Unkel kann aufgrund eines Beschlusses des Rates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 10,00 EUR je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 9 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt ***20,00 €** je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

*3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. August 1999 außer Kraft.

Unkel, den 12. Juli 2004

Hausen
Stadtbürgermeister